

Geschlechterhinweis

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Allgemeine Informationsvertragsbedingungen (AIVB)

zwischen

Ihnen

(fortan: Informationsbesteller)

und

Dr. Holldorf Consult GmbH
Claudius-Dornier-Straße 5B
50829 Köln
Deutschland

(fortan: DHC)

Präambel

DHCs Mission ist es, Unternehmen und deren Mitarbeiter mit wichtigen und relevanten Informationen zu versorgen, potenzielle Geschäftspartner miteinander zu verbinden, digitale Weiterbildungsangebote bereitzustellen und Unterstützung bei der digitalen Transformation zu leisten. Dies umfasst insbesondere alle möglichen Bereiche von E-Learning und die Automatisierung von Marketing und Vertrieb.

Daher bietet DHC Unternehmen an verschiedenen Stellen an, einen so genannten Informationsvertrag zu schließen. Dabei verpflichtet sich DHC gegenüber den Informationsbestellern, sie regelmäßig mit Informations-, Weiterbildungs- und Schulungsmaterial, aber auch mit allgemeinen Informationen zu versorgen. Hierbei sind vier wesentliche Vertragsbestandteile besonders wichtig:

Erstens ist es DHCs Mission, Unternehmen (insbesondere aus dem Gesundheitswesen) zu unterstützen. Daher richtet sich das Angebot auf Abschluss eines Informationsvertrages nur an Unternehmen. Zweitens wird der Gegenstand des jeweiligen Informationsvertrages einerseits bei der konkreten Bestellung und ergänzend durch diese Allgemeinen Informationsbedingungen (AIVB) bestimmt. Drittens kann der Informationsbesteller den Vertrag jederzeit, ohne Angabe von Gründen und formlos beenden. Viertens ist dieser Informationsservice unentgeltlich.

§ 1 Vertragsgegenstand, Pflichten von DHC

- (1) Gegenstand des Vertrages ist es, dass DHC den Informationsbesteller mit Informationen über alle denkbaren Kontaktkanäle (Briefpost, SMS, E-Mail, soziale Netzwerke und

vergleichbare Kontaktkanäle) versorgt. Grundsätzlich sind die Themen dieser Informationen durch den konkreten Informationsvertrag (Produkt- und/oder Leistungsbeschreibung) festgelegt. In jedem Fall können dies aber Informationen aus den folgenden Themenbereichen sein: neue Produkte und Produktupdates von DHC, Produkte und Anwendung von E-Learning, Produkte und Anwendung von Automatisierung von Marketing und Vertrieb, Wissen und Informationen zum Thema digitale Transformation und verwandten Produkten Dritter, Unternehmertum, Persönlichkeitsentwicklung, Erfolg, Management, Marketing, Vertrieb, Digitalisierung, Automatisierung, verwandte und vergleichbare Themen, Seminare, Trainingskurse und Webinare von DHC sowie Seminare, Trainingskurse und Webinare Dritter und auch Empfehlungen geeigneter Produkte Dritter.

- (2) DHC ist mit Blick auf Absatz 1 u.a. auch dazu verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Informationen auch in sozialen Netzwerken und vergleichbaren Kontaktkanälen auszuliefern. Hierfür ist DHC, soweit technisch möglich, verpflichtet, die E-Mail-Adresse in eine Custom Audience bei facebook oder in eine „similar audience“ bei Goolge hochzuladen und sofern dies möglich ist, auch dort Informationen auszuliefern. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3.
- (3) DHC ist ferner verpflichtet, den Informationsbesteller, sofern dieser bereits zu einem Webinar angemeldet ist, im Rahmen der technischen Möglichkeiten von Werbeanzeigen für potenzielle neue Webinar- oder Schulungsteilnehmer in facebook oder bei Google auszuschließen. Dazu muss DHC die E-Mail-Adresse in eine Custom Audience bei facebook oder in eine „similar audience“ bei Goolge hochladen. Bei Werbeanzeigen für potenzielle neue Schulungsteilnehmer werden die Informationsbesteller ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass alle diese Themenbereiche abgedeckt werden, besteht nicht.
- (5) Ferner schuldet DHC auch keine Beratung und auch nicht die Prüfung dieser Informationen auf inhaltliche Richtigkeit, sondern nur die Verschaffung der Informationen.

§ 2 Prüfpflicht des Informationsbestellers vor Vertragsschluss

Vor Vertragsschluss ist jeder Informationsbesteller verpflichtet, zu prüfen, ob er Unternehmer ist oder ob er den Informationsvertrag für ein Unternehmen, das ihm gehört oder für das er tätig ist, schließt. Nur wenn mindestens eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist, darf er den Informationsvertrag begründen. Schließt er den Informationsvertrag ab, darf DHC davon ausgehen, dass der Informationsbesteller Unternehmer ist oder wenigstens den Informationsvertrag für ein Unternehmen, das ihm gehört oder für das er tätig ist, schließt.

3 Vertragsschluss

- (1) Der Informationsvertrag kommt zustande, wenn der Informationsbesteller entweder digital, schriftlich oder auf andere eindeutige (u.a. auch konkludente) Form eine Leistung von DHC abfordert, in deren Produkt- oder Leistungsbeschreibung auf den Abschluss eines Informationsvertrages hingewiesen wird.
- (2) Hierbei werden auch diese AIVB Bestandteil des Vertrages.

§ 4 Unentgeltlichkeit

Der Informationsbesteller muss kein Geld für die Beziehung der Informationen zahlen.

§ 5 Beendigung des Informationsvertrages

Beide Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne Achtung einer Frist kündigen.

§ 6 Haftung

- (1) DHC haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet DHC – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden.
- (3) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.
- (4) Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
- (5) Soweit die Haftung nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von DHC.

§ 7 Änderungsvorbehalt

DHC ist berechtigt, diese AIVB einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen oder zur Erweiterung des Informationsangebots oder der Informationskanäle notwendig ist. Über eine Änderung wird der Informationsbesteller unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse informiert. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Informationsbesteller nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis DHC gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht.